

Neuerungen im Strassenverkehr ab 1. Januar 2021

Neues Jahr, neue Verkehrsregeln: Ab 2021 gilt auf Autobahnen das Reissverschlussprinzip, muss man eine Rettungsgasse bilden, darf dafür aber rechts vorbeifahren. Velofahrer dürfen an roten Ampeln abbiegen und Kinder bis 12 Jahre sogar auf dem Trottoir fahren. Über diese und weitere Änderungen im Strassenverkehr lesen Sie in unserem aktuellen Newsletter.

Neue Verkehrsregeln

Der Bundesrat hat durch die Anpassung verschiedener Verordnungen beschlossen, dass per 1. Januar 2021 neue Verkehrsregeln gelten. Da es sich dabei um vergleichsweise kleine Änderungen handelt, mussten diese nicht vom Parlament im Strassenverkehrsgesetz SVG vorgenommen werden. Geändert wurden die Verordnungen der Verkehrsregeln VRV, der Ordnungsbussen OBV und der Signalisation SSV.

Massnahmen für Autofahrer

Ab 1. Januar 2021 gilt auf Autobahnen neu das **Reissverschlussprinzip**. Wird eine Spur abgebaut, z.B. wegen einer Baustelle, müssen Autofahrer auf der weiterführenden Spur die Fahrzeuge von der abgebauten Spur reinlassen. Fährt man auf der Spur, die abgebaut wird, soll man möglichst bis ganz nach vorne fahren, um dann von den anderen auf der weiterführenden Spur reingelassen zu werden. So fädelt sich der Verkehr auf der weiterführenden Spur ein, und zwar immer abwechselnd, ein Fahrzeug von rechts, eins von links usw.

Wer sich nicht daran hält, also keinen Platz macht, wird mit einer Ordnungsbusse von **CHF 100** bestraft. Achtung: Wer reindrängt, gefährdet nicht nur andere, sondern riskiert auch eine **Anzeige**.

Ausserdem gilt ab Januar die Pflicht, eine **Rettungsgasse** zu bilden, wenn es staut. Es muss also zwischen der linken und der rechten Spur (bzw. den rechten Spuren) Platz für Rettungsfahrzeuge gelassen werden. Das heisst, wenn der Verkehr langsamer wird, muss man sein Fahrzeug bereits an den linken bzw. rechten Rand seiner Spur lenken, damit bei Stillstand zwischen dem eigenen und dem Nebenauto genug Platz für den Rettungswagen bleibt. Der Pannestreifen darf aber nicht benutzt werden, da dieser weiterhin für Pannen und Notfälle gedacht ist. Wer keine Rettungsgasse bildet, wird mit **CHF 100** gebüsst.

Eine weitere Neuerung betrifft das **Rechtsvorbeifahren**. Dieses ist neu nicht nur im parallelen Kolonnenverkehr erlaubt, sondern auch, wenn sich auf der linken oder der mittleren Fahrspur ein Stau gebildet hat.

Rechtsüberholen, d.h. vorbeifahren und dann wieder einschwenken, bleibt weiterhin verboten und wird mit einer Busse von CHF 250 geahndet.

Massnahmen für Velofahrer

Velofahrer dürfen neu an **roten Ampeln rechts abbiegen**, sofern dies entsprechend signalisiert ist („grüner Pfeil“).

Zudem dürfen **Kinder bis 12 Jahre** neu mit dem Velo auf dem Trottoir fahren, sofern es keinen Radweg oder Radstreifen gibt. Bisher war dies nur Kindern bis 6 Jahren erlaubt. Weiterhin zulässig bleibt die Benutzung des Trottoirs durch fahrzeugähnliche Geräte, wozu Rollschuhe, Inline-Skates und Trotti-Netze zählen, genauso wie durch (Elektro-) Rollstühle.

Massnahmen zum Parkieren

Der Bundesrat hat diverse Regelungen für den ruhenden Verkehr erlassen. Zum Beispiel wird für Parkplätze für **Elektrofahrzeuge** das Symbol «Ladestation» geschaffen und die Parkplätze können grün eingefärbt werden, damit sie schneller gefunden werden.

Ausserdem können neu auch **Parkgebühren** für Motorräder, Mofas und schnelle E-Bikes verlangt werden.

Weitere Änderungen

Der Bundesrat hat das bis anhin geltende Verbot, an Autobahnraststätten **Alkohol auszuschenken und zu verkaufen**, aufgehoben. Dies mag angesichts der sonstigen Änderungen, welche einer Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen, etwas quer im Raum stehen, entspricht aber einem Anliegen des Parlaments, um Wettbewerbsgleichheit der Gewerbetreibenden herzustellen.

Weiter dürfen LKW von **Blutspendediensten** auch nachts und sonntags fahren und mit **Anhängern** bis 3,5 Tonnen darf zukünftig 100 km/h statt 80 km/h gefahren werden. Eine letzte Änderung gibt es in Tempo-30- und Begegnungszonen: Dort sollen **Fahrradstrassen** eingerichtet werden können, bei denen vom Grundsatz des Rechtsvortritts abgewichen werden kann, Velos somit immer Vortritt haben. Solche Fahrradstrassen erkennt man an der Markierung mit einem grossen Velopiktogramm.

Schliesslich dürfen ab sofort bei Fussgängerstreifen Markierungen angebracht werden, die auf **Trams** hinweisen, und es dürfen in

„Die neuen Verkehrsregeln sollen den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit verbessern.“

Tempo-30-Zonen geeignete Fussgängerquerungsstellen mit «**Füessli**» markiert werden. Dort darf es nämlich keine Fussgängerstreifen geben.

Sind Sie gebüsst worden oder brauchen Rat im Strassenverkehrsrecht, sind wir gerne für Sie da.

Muss ich mein Kind gegen Corona impfen lassen?

Impfen gegen Virus

Der Bundesrat hat im Dezember 2020 angekündigt, dass es ab Januar 2021 **Impfungen gegen das Coronavirus** geben soll. Diese Impfungen sollen **freiwillig** sein. Sollte sich die Pandemielage aber verschlimmern, ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat die Impfung für obligatorisch erklären könnte.

Entscheid über Impfung

Jede erwachsene Person kann selbst entscheiden, ob sie sich impfen lassen möchte oder nicht. Einen Impfwang kennt das Schweizer Recht nicht. Es gibt aber Impfungen, die im Schweizerischen Impfplan **empfohlen** werden. Dazu zählen unter anderem Diphtherie, Tetanus, Masern, Mumps und Röteln. Die Empfehlungen gibt das mittlerweile allseits bekannte **Bundesamt für Gesundheit BAG** ab.

Kinder können dagegen grundsätzlich nicht selbst entscheiden, ob sie sich impfen lassen möchten. Für sie entscheiden die Eltern als Inhaber **der elterlichen Sorge**. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, entscheidet dieser allein. Haben die Eltern die Sorge über das Kind

aber gemeinsam inne – und das ist heute der Regelfall – müssen sie **gemeinsam** über die Impfung des Kindes entscheiden. Diese Entscheidung ist nämlich nicht alltäglich, sondern grundlegend, und bedarf deshalb der **Zustimmung beider Elternteile**.

Was tun bei Streit?

Können sich die Eltern nicht darüber einigen, entsteht eine Pattsituation, das Kind bleibt ungeimpft. Das **Bundesgericht** hat in einem Leitentscheid vom Juni 2020 aber entschieden, dass das **Kindeswohl keine Pattsituation erträgt, wenn eine Gefährdung der Gesundheit** des Kindes droht. Eine solche Gefährdung **bejahte** das Bundesgericht in den Fällen, in denen das BAG die **Impfung empfohlen** hat. Dies war bei der vom Bundesgericht behandelten Masernimpfung der Fall. Wird das Kind nicht geimpft, ist sein Wohl gefährdet. Dann muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB entscheiden.

Wie entscheidet die Behörde?

Muss die KESB entscheiden, hält sie sich an

die Empfehlungen des BAG. Empfiehlt das BAG eine Impfung, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die KESB die Impfung anordnet.

Für die **COVID19-Impfung** muss damit gerechnet werden, dass das BAG diese empfehlen wird. Allenfalls wird die Impfung sogar – entgegen der Ankündigung des Bundesrates – für **obligatorisch** erklärt. Können sich die Eltern dann nicht einvernehmlich über die Impfung verständigen, wird die KESB entscheiden, und dies wohl **zugunsten der Impfung**.

Wie sollen Eltern entscheiden?

Einem behördlichen Entscheid können die Eltern entgegen, wenn sie selbst entscheiden, sich also einig sind. Sei dies für die Impfung oder gegen die Impfung. Nicht zu vergessen ist zudem der **Wunsch des Kindes**: Je älter dieses ist, desto mehr sollten sich die Eltern an seinem Willen orientieren.

Fazit: Wenn Sie nicht wissen, wie Sie sich entscheiden sollen, fragen Sie Ihr Kind. Oder fragen Sie uns, wir wissen sicher Rat.

Autoren

Annekatriin Wortha Dr.iur.
Rechtsanwältin

Ihre Spezialistin für Familienrecht



Urs Hofer Dr. iur.
Rechtsanwalt

Ihre Spezialist für Strassenverkehrsrecht



Kontakt

Kanzlei im Turm AG
Theaterstrasse 17
CH-8400 Winterthur

T + 41 52 646 30 00
F + 41 52 646 30 10

mail@kanzlei-im-turm.ch
kanzlei-im-turm.ch

Ihre Rechtsanwälte und Steuerberater im
19. Stock des Hochhauses „Roter Turm“